

14. III. 1915.

Erhebung der Kartoffelvorräte.

Der Magistrat der Stadt Berlin erläßt folgende Bekanntmachung:

Wer Vorräte von Kartoffeln mit Beginn des 15. März 1915 in Gewahrsam hat, gleichviel, ob er der Eigentümer ist oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen

Vorräte der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungstag auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Vorräte unter 1 Zentner unterliegen der Anzeigepflicht nicht. Die Durchführung der Erhebung liegt den Ortsbehörden ob. Gemäß Ziffer 3 der ministeriellen Anweisung vom 5. März 1915 haben wir die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter verpflichtet, die ihnen zugehenden Hauslisten bis spätestens zum 17. März 1915 ausfüllen zu lassen.

Hausbesitzer oder deren Stellvertreter, welchen die Hausliste bis einschließlich 14. März 1915 nicht zugestellt ist, haben sie vom Statistischen Amt der Stadt Berlin, Zimmer 76, abzuverlangen. Wer seine Anzeige bis spätestens zum 17. März 1915 nicht mittels der Hausliste erstattet hat, muß sie spätestens am folgenden Tage schriftlich und portofrei beim Statistischen Amt der Stadt Berlin, Poststraße 16, einreichen.

Sämtliche der Anzeigepflicht unterliegenden Kartoffelvorräte einschließlich der zu gewerblichen Zwecken, zur tierischen Ernährung und zur Aussaat bestimmten Mengen sind anzugeben. Die Angabe hat in Zentnern zu erfolgen.

Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.